

## 172.15

### **Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat (Änderung vom 18. Juli 2007)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat vom 5. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Präsidentin oder  
Präsident des  
Regierungsrates

§ 3. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrates entscheidet über ein Rekursverfahren, wenn allein das Gesuch um Zusprechung einer Parteientschädigung offen ist.

Staatskanzlei  
und  
Direktionen

§ 4. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist für Anordnungen zuständig betreffend:

Ziff. 1–4 unverändert,

5. die Anordnung superprovisorischer Massnahmen,

Ziff. 5–11 werden zu Ziff. 6–12.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe ABI 2007, 1333.